

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0238/14	20.10.2014
zum/zur		
F0168/14 – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei – Stadtrat Dennis Jannack		
Bezeichnung		
Beantragung von Umzugskosten für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen des Jobcenters und des Sozial- und Wohnungsamtes		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		28.10.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei einem Gespräch mit ehemaligen und aktuellen Bewohnern des Blocks am Westring 34 wurde ich darauf aufmerksam gemacht, das es offensichtlich Probleme bei der Beantragung von Umzugskosten für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen des Jobcenters und des Sozial- und Wohnungsamtes gibt.

Daher frage ich Sie:

- 1. Wie viel Anträge auf Gewährung von Umzugskosten wurden in den Jahren 2012, 2013 und im ersten Halbjahr 2014 gestellt? (Bitte aufgeschlüsselt nach den Leistungsbereichen des Jobcenters und Sozial- und Wohnungsamtes)**

Das Jobcenter erfasst keine Daten zu Anträgen auf Gewährung von Umzugskosten. Von daher können für diesen Bereich keine statistischen Angaben bereitgestellt werden. Für das Sozial- und Wohnungsamt wurden die Daten manuell mit folgendem Ergebnis ausgelesen:

Jahre	Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter u. bei Behinderung)	Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)
2012	10	17
2013	26	4
1.Halbjahr 14	23	2
Gesamt:	59	23

- 2. Wie viel Anträge auf Gewährung von Umzugskosten wurden in den Jahren 2012, 2013 und im ersten Halbjahr 2014 mit welcher Begründung abgelehnt? (Bitte aufgeschlüsselt nach den Leistungsbereichen des Jobcenters und Sozial- und Wohnungsamtes)**

Für das Jobcenter können aus v.g. Gründen keine Angaben erstellt werden.
Für das Sozial- und Wohnungsamt wurde folgendes Ergebnis ermittelt:

Jahr	Anzahl Ablehnungen	Begründung
2012	1	Keine vorherige Zustimmung zum Umzug durch den Sozialhilfeträger
2013	6	Lt. Unterkunftsrichtlinie der LHS keine vorhandene sozialhilferechtliche Notwendigkeit gegeben
2014	7	Anträge wurden nach bereits erfolgtem Umzug gestellt bzw. keine sozialhilferechtliche Notwendigkeit entsprechend der Unterkunftsrichtlinie
Gesamt	14	

3. Können Mitarbeiter der oben erwähnten Ämter die Annahme von Anträgen auf Gewährung von Umzugskosten ablehnen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Nein, grundsätzlich sind alle Anträge auch auf Umzugskosten entgegenzunehmen und zu prüfen. Die Entgegennahme von Anträgen kann weder im Jobcenter noch im Sozial- und Wohnungsamt verweigert werden. Ein Antrag bedarf keiner bestimmten Form. Die Mitarbeiter des Jobcenters lehnen die Annahme von Anträgen in keinem Fall ab. Grundlage für die Gewährung von Umzugskosten ist § 22 (6) SGB II. Im Sozial- und Wohnungsamt bildet § 35 SGB XII die Grundlage.

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können nach Zustimmung des örtlichen Sozialleistungsträgers als Bedarf anerkannt werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat in ihrer Verwaltungsvorschrift „Richtlinie für Unterkunft und Heizung“, die gleichermaßen für den SGB II und SGB XII Bereich gültig ist, konkret bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Umzugskosten zu übernehmen sind.

Danach können Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung übernommen werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist. Eine Übernahme der Kosten ist leistungspflichtig notwendig, wenn:

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt und durch die Mietschuldnerberatung bestätigt wird, dass Obdachlosigkeit nur durch den Umzug vermieden werden kann.
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den baulichen oder gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen
- konkrete berufliche Gründe den Umzug erfordern
- dringende familiäre bzw. gesundheitliche Gründe den Umzug notwendig machen

4. Welche Unterstützung erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen bei der Aufbringung notwendiger Mietkautionen?

Gemäß der Richtlinie für Unterkunft und Heizung sind Mietkautionen und Genossenschaftsanteile bei leistungspflichtig notwendigem Bedarf als zinsloses Darlehen zu gewähren.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII wurden Darlehen für Mietkautionen wie folgt gewährt:

Jahr	Leistungsberechtigte nach dem 4.Kap. SGB XII (Grundsicherung im Alter u. bei Behinderung)	Leistungsberechtigte nach dem 3. Kap. SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)
2012	4	2
2013	5	0
2014	9	3
Gesamt:	18	5

Brüning